

**Satzung der Gemeinde Hedersleben für die Benutzung des Friedhofes der
Gemeinde und aller seiner Einrichtungen
in Form der 5. Änderungssatzung
und der Euroanpassungssatzung**

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Benutzung des Friedhofes	Gemeinderat am 26.03.1996	Bekanntmachung zur Auslegung am 29.04.1996 Amtsblatt vom 24.05.1996	25.05.1996
1. Änderungssatzung	Gemeinderat am 28.05.1996	Bekanntmachung zur Auslegung am 18.06.1996 Amtsblatt vom 26.06.1996	27.06.1996
2. Änderungssatzung	Gemeinderat am 24.09.1996	Bekanntmachung zur Auslegung am 11.10.1996 Amtsblatt vom 25.10.1996	26.10.1996
3. Änderungssatzung	Gemeinderat am 09.10.1997	Bekanntmachung zur Auslegung am 28.10.1997 Amtsblatt vom 21.11.1997	22.11.1997
4. Änderungssatzung	Gemeinderat am 10.10.2002	Amtsblatt 21.11.2002	22.11.2002
5. Änderungssatzung	Gemeinderat am 18.11.2009	Amtsblatt vom 16.12.2009	17.12.2009

Präambel

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GVBl. LSA S. 568), geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) hat der Gemeinderat Hedersleben in seiner Sitzung folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

In der Gemarkung Hedersleben, Lindenstr. 16 wird der Friedhof der Gemeinde Hedersleben unterhalten.

(1) Geltungsbereich

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Hedersleben und unterliegt deren Aufsicht und Verwaltung.

(2) Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Hedersleben ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

Der Friedhof steht allen Bürgern im Umfang und unter den gleichen Bedingungen mit all seinen Nebeneinrichtungen zur Verfügung.

Die Überlassung der Grabstellen erfolgt nur nach den Bedingungen der Friedhofsordnung.

(3) Nutzungsrecht

Grabstellen werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. dem Erwerber einer Grabstelle wird ein nach den Bestimmungen dieser Ordnung beschränktes Nutzungsrecht verliehen.

(4) Liege - und Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 25 Jahre, die maximale Ruhezeit beträgt 40 Jahre. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat über eine längere Ruhezeit.

Danach dürfen auf diesem Plan keine weiteren Beisetzungen mehr erfolgen. Die gesamte Grabfläche wird dann eingeebnet.

Nach einer nochmaligen Ruhezeit von 10 Jahren können dort neue Bestattungen erfolgen.

Auf jedes Einzelgrab dürfen drei Urnen bestattet werden, die Urnengrabstellen können mit 4 Urnen belegt werden.

In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat bei gesonderter Antragstellung.

(5) Ausgrabungen

Ausgrabungen Erdbestatteter werden nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur bei vorliegender amtlicher Anordnung möglich.

(6) Umbettungen

Umbettungen von Urnen bedürfen, ungeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt bzw. von ihr veranlasst und genehmigt. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

Der Ablauf der normalen Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Sonstige Einrichtungen und Anlagen

Die Gemeinde unterhält auf dem Friedhof Wasserstellen, Abraumplätze und sonstige Einrichtungen. Sie sorgt für deren Unterhaltung. Bei Diebstahl, Schäden und höherer Gewalt oder durch dritte Personen verursachte Schäden haftet die Gemeinde nicht.

§ 2 Ordnung auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der von der Gemeinde eingesetzten aufsichtsführenden Personen Folge zu leisten.

2. Reden und Trauerfeiern in der Friedhofskapelle und an den Gräbern können von allen anerkannten Grabrednern durchgeführt werden. Sie sind der Würde des Ortes und des Ernstes der Handlung entsprechend zu gestalten.

3. Kinder im Alter unter 10 Jahren sollten den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

4. Innerhalb des Friedhofes sind

- das Mitbringen von Tieren
- das Lärmen und ungebührliches Verhalten,
- das Befahren der Wege und das Mitbringen von Fahrzeugen aller Art
- das Betreten, Beschmutzen und Beschädigen der Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten, sowie das Abreißen und Abschneiden von Blumen und Zweigen
- das Ablegen jeglichen Abraumes der Gräber auf Wege oder nicht dafür vorgesehene Plätze

untersagt.

5. Der Friedhof ist für Besucher während der nachstehend festgesetzten Öffnungszeiten freigegeben.

Vom 01.04. - 31.08. jeden Jahres von 6.00 bis 22.00 Uhr,
in der übrigen Zeit des Jahres von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 3 Gewerbetreibende

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 4 Bestattungen

(1) Bestattungen sowie die Benutzung der Friedhofskapelle sind mit dem Bestatter unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu vereinbaren.

(2) Grundsätzlich sollten Bestattungen nur an Werktagen, einschließlich sonnabends erfolgen. Die Bestattung an Sonn- und Feiertagen bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde.

(3) Die Aufbewahrung der Leichen hat in jedem Falle in der Friedhofskapelle oder in der vorhandenen Leichenkühlzelle zu erfolgen. Sofern keine hygienischen oder sonstigen

Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche nach vorheriger Vereinbarung mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut zu sehen.

§ 5 Grabstätten

(1) Die Tiefe der Gräber ist so herzurichten, dass die Bodendecke von der Oberkante des Sarges bis zur normalen Erdoberfläche 1 m beträgt.

(2) Bei Urnengräbern beträgt die Tiefe von der Oberkante der Urne bis zur normalen Erdoberfläche 0,40 Meter.

(3) Alle Grabstätten sind mindestens 2 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Liegezeit instandzuhalten.

Die Nutzung kann entschädigungslos entzogen werden, und die Grabstelle auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet werden, wenn sie trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nicht der Friedhofsordnung entsprechend unterhalten wird. Das Recht der Einebnung gilt auch in diesem Sinne für nicht der Friedhofsordnung entsprechend angelegte Grabstellen.

(4) Die Beseitigung bzw. das Beräumen der Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist wird nach entsprechender Antragstellung in schriftlicher Form durch die Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Den Familienangehörigen bzw. Nutzungsberechtigten der Grabstätten ist es nicht gestattet, diese Arbeiten selbständig auszuführen.

§ 6 Grabgrößen

(1) Einzelgrabstellen für Kinder bis zu 6 Jahren
Maße: 1,20 m x 0,60 m

(2) Einzelgrabstellen für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene
Maße : 2,00 m x 1,00 m

(3) Doppelgrabstellen für Erwachsene
Maße: 2,00 m x 2,50 m

(4) Urnengrabstelle
Maße: 0,90 m x 0,70 m

(5) Die Höhe der Hügel darf bei allen neuanzulegenden Gräbern 15 cm nicht übersteigen. Zwischen einzelnen Gräbern beträgt der Abstand mindestens 30 cm. Es wird der Reihe nach beigesetzt. Das Freihalten einzelner Grabstellen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 7 Anonyme Beisetzungen / Anonyme Bestattungen

Auf dem Friedhof der Gemeinde Hedersleben wird für anonyme Beisetzungen eine von der Gemeinde bestimmte Fläche unterhalten.

Dort können nach vorheriger Antragstellung anonyme Urnenbeisetzungen vorgenommen werden, die konkrete Beisetzungsstelle wird jeweils von der Gemeinde bestimmt.

§ 8 Grabmale

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen sowie deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde gestattet.

(2) Größe der Grabmale darf bestimmte Maße nicht überschreiten.

Kernmaße der Grabmale:

1. Kindergräber/Urnengräber	Höhe: 60- 80 cm	Breite: 40- 50 cm
2. Einzelgräber	Höhe: 90-100 cm	Breite: 80-100 cm
3. Doppelgräber	Höhe: 80-100 cm	Breite: 80-100 cm

(3) Grabmale dürfen nur von zugelassenen Steinmetzen errichtet werden. Berechtig zur Antragstellung sind ausschließlich die Steinmetzbetriebe unter Benutzung eines Vordruckes, der einen Grabmalentwurf mit Grundriss und entsprechenden Abmaßen enthalten muss.

§ 9 Gärtnerische Gestaltung

(1) Alle Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

(2) Die Bepflanzung der Grabstellen erfolgt durch die Familienangehörigen, die restlichen Flächen werden durch die Gemeinde bepflanzt.

(3) Die Bepflanzung des Friedhofes mit Bäumen und Sträuchern ist einzig der Gemeinde vorbehalten.

§ 10 Gebühren des Friedhofes

Für die Benutzung des Friedhofes sind Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hedersleben,

Bodenstein
Bürgermeisterin